

Interpellation Marlène Koller, SVP, Untersiggenthal, vom 17. Januar 2012, betreffend Durchführung des Verkehrsunterrichts an den Kindergärten und Schulen

Text und Begründung:

Verkehrsunterricht an Kindergärten und Schulen wird von den Polizeikräften der Regionalpolizeien durchgeführt.

Insbesondere kleinere Regionalpolizeien haben zur Wahrung der geforderten Standards grosse Anstrengungen zu unternehmen welche ihre Korps an den Rand der Belastung bringen. Schnell einmal nimmt der Verkehrsunterricht ein Viertel des Arbeitsjahres eines Polizisten in Anspruch. Dadurch erschwert sich zusätzlich dessen Einteilung in die Pikettorganisation.

Im Polizeigesetz § 19 wird die Aufgabe der Regionalpolizei definiert.

In § 3, g) des Dekrets über die Wahrung der öffentlichen Sicherheit ist die Verkehrserziehung an Kindergärten und Schulen vorgeschrieben.

In § 20 des Polizeigesetzes sind die Anforderungen an Polizeikräfte der Gemeinden wie folgt formuliert: "Polizeikräfte von Gemeinden, die hoheitliche Aufgaben wahrnehmen, weisen eine vom Bund anerkannte polizeiliche Grundausbildung auf".

Fällt die Arbeit der Verkehrsinstruktorinnen und -instruktoren der Verkehrserziehung unter den Begriff "hoheitliche Aufgaben"?

Fällt sie nicht unter diesen Begriff, welche Voraussetzungen müssen Verkehrsinstruktorinnen und -instruktoren erfüllen, die keine Polizeiausbildung haben?

Wo und in welchem Umfang könnten solche Personen die Ausbildung absolvieren?

Wie sähe die Weiterbildung aus?

Dürften diese Personen eine Polizeiuniform (unbewaffnet) tragen um den durchaus positiven ersten Eindruck der Polizei auf die Kinder bei der Verkehrsinstruktion zu gewährleisten?

Mitunterzeichnet von 34 Ratsmitgliedern